



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.09.1999 über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Fassung vom 21.11.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S 37, 40) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung vom 06.09.1999

- Geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
 - Geändert durch 1. Satzung zur Änderung vom 27.07.2011, in Kraft seit 12.08.2011
 - Geändert durch 2. Satzung zur Änderung vom 07.04.2014, in Kraft seit 08.05.2008
 - Geändert durch 3. Satzung zur Änderung vom 08.04.2019, in Kraft seit 14.04.2019
 - Geändert durch 4. Satzung zur Änderung vom 30.03.2020, in Kraft seit 23.04.2020
 - Geändert durch 5. Satzung zur Änderung vom 21.11.2022, in Kraft seit 08.12.2022
- wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

(1) Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu betreibt eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Für folgende Gebiete besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung:

1. „Isnyer Straße Ost, 2. Bauabschnitt“
2. „Schul- und Sportzentrum Leutkirch, Teil 2 Sportanlagen / Abschnitt AS, 1. Änderung
3. „Isnyer Straße West“, ohne Flurstücke Nrn. 680/9, 680/ 10, 680/11, 680/12, 680/13, 680/14 und 680/15 – ehemals Marienhof)
4. „Öschweg II“
5. „Storchengarten“

6. „Ströhlerweg“ (Wohn- und Mischgebiet)

Die Gebiete umfassen die Grundstücke der gleichnamigen Bebauungsplangebiete in dem in den beiliegenden Lageplänen dargestellten Umfang. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für folgende Gebiete besteht ein Anschlusszwang:

1. „Am Saugarten“
2. „Ströhlerweg (Gewerbegebiet)

Die Gebiete umfassen die Grundstücke der gleichnamigen Bebauungsplangebiete in dem in den beiliegenden Lageplänen dargestellten Umfang. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Fernwärmeversorgung wird durch die Kraftwärmanlagen GmbH & Co. Siebte Projekt-KG zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(5) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlagen, und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Übergabestationen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 20.03.2023
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister